

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
der Gemeinde Wang

vom 15.12.2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wang folgende Satzung.

§1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Wang erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 16 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag zzgl. dem Getränkegeld beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (4) Die Gebühren sind am 15ten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschaften sind durch SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung der Tageseinrichtung ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließtage, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (6) Die Gebühr ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richten sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben.

a) Für Kinder unter drei Jahren

- für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden	119,00 €
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	131,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	144,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	162,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	187,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	200,00 €
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	212,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden	225,00 €

b) Für Schulkinder, außerhalb der Ferienbetreuung

- für eine Buchungszeit von ein bis zwei Stunden	66,00 €
- für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden	71,00 €
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	77,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	82,00 €

c) Für alle anderen Kinder

- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	82,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	90,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	99,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	109,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	119,00 €
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	130,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden	142,00 €

In den oben genannten Gebührensätzen sind Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial enthalten.

(2) Zusätzlich ist monatlich für Getränke (Getränkergeld) 2,50 € zu entrichten.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Essensgebühr wird separat berechnet und erhoben.

§ 5 a Schulkinderbetreuung während der Ferienzeit

Die gebuchten Betreuungstage zur Schulkinderbetreuung in der Ferienzeit von 15 – 29 Tage wird ein Monat, bei 30 – 44 Tagen werden zwei Monate und bei über 45 Tagen werden drei Monate mit 75 von Hundert der Benutzungsgebühr der maßgebenden Buchungskategorie (§ 5 Abs. 1 Buchstabe c) berechnet.

Daraufhin errechnet sich die monatliche Benutzungsgebühr aus der Summe der einzelnen Monatsbeträge geteilt durch 12 bzw. der anteiligen Zahlungsmonate.

§ 6
Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie (Geschwister oder Stiefgeschwister) die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wang, so wird die Benutzungsgebühr der entsprechenden Buchungszeit für das zweite Kind jeweils um 10,- € ermäßigt.
- (2) Sollten gleichzeitig drei oder mehr Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wang besuchen, so ist für das zweite Kind die nach Abs. 1 ermäßigte, für das dritte und die weiteren Kinder keine Benutzungsgebühr mehr zu entrichten.

§ 7
Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8
Ermäßigung / Erlass der Benutzungsgebühren

Auf Antrag der Personensorgeberechtigten wird die Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 ganz oder teilweise durch die Gemeinde Wang erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Übernahme erfolgt ab dem Monat der Antragstellung. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs.3 und 4 SGB VIII, sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2011 außer Kraft.

Wang, den 15.12.2014


Prof. Dr. Dr. Hans Eichinger
Erster Bürgermeister

